

# Landvolk Mittelweser



## LV-Mittelweser Forum 13.12.2023



# **MoPeG**

## **(Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts)**



- 
- Umfangreiche Neuregelungen und Änderungen im (Personen-)Gesellschaftsrecht, insbesondere
    - Gesellschaft bürgerlichen Rechts
    - Änderungen im HGB
  - Anpassung zahlreicher weiterer Vorschriften

# Wann und für wen ändert sich etwas?



- Inkrafttreten zum 1. Januar 2024
- keine Übergangsregelung
- Die Änderungen gelten
  - für Neugründungen und
  - bestehende Gesellschaften bürgerlichen Rechts
  - alle weiteren Personengesellschaften (OHG, KG etc.)
- Vorrang vertraglicher Regelungen

# Was sind die wichtigsten Änderungen?



- Trennung rechtsfähige und nicht-rechtsfähige GbR
- Die (rechtsfähige) GbR **kann** zukünftig im neuen Gesellschaftsregister eingetragen werden
- eingetragene GbR trägt den Rechtsformzusatz "eGbR"

# Die rechtsfähige GbR



- Teilnahme am Rechts- und Geschäftsverkehr
  - Zustimmung der Gesellschafter
  - Gemeinschaftlicher Name
- Trägerin von Rechten und Pflichten
- Im Zivilprozess parteifähig
- Das Vermögen der GbR wird nunmehr der Gesellschaft zugeordnet
- Vermutung der Rechtsfähigkeit, wenn Gegenstand der GbR der Betrieb eines Unternehmens unter einem gemeinschaftlichen Namen ist
- Eintragung im Gesellschaftsregister möglich, ggf. erforderlich

# Die nichtrechtsfähige GbR



- wird nicht unternehmerisch tätig
  - keine Teilnahme am Rechts- und Geschäftsverkehr
  - kein Vermögen
  - Zweck: Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander
- Keine Eintragung im Gesellschaftsregister möglich



## Gesellschaft bürgerlichen Rechts

rechtsfähig  
§ 706 ff BGB

Nicht  
rechtsfähig  
§ 740 BGB

Eingetragene  
GbR (eGbR)

Nicht  
eingetragen  
(GbR)

Keine  
Eintragung  
möglich

# Hat die Eintragung Vorteile?



- Erleichterung der Teilnahme am Geschäftsverkehr durch
  - Einsicht in Gesellschaftsregister
  - öffentlichen Schutz des guten Glaubens auf die Richtigkeit des Registerinhaltes
  - Transparenz über Existenz und Identität der eGbR
  - Nachweis der Vertretungsbefugnis
- Freie Sitzwahl

Die Registrierung bringt mehr Rechtssicherheit und kann das Vertrauen der Vertragspartner stärken.

- Aber:
  - Rückkehr zur GbR nicht möglich
  - Auflösung idR durch Liquidation
  - Kosten der Eintragung
  - Offenlegung Gesellschafterverhältnisse

# Wann muss eine GbR eingetragen werden?



- keine allgemeine Eintragungspflicht (Eintragung ist nur deklaratorisch).
- Aber:
  - faktischen Zwang, wenn GbR ihre Handlungsfähigkeit nachweisen muss
  - Gesellschaftsbeteiligung
  - Statuswechsel (Umwandlung)
  - Immobilien/Grundstücke

Soweit nicht zwingend, haben Gesellschafter die Wahl

# Wann muss eine GbR eingetragen werden?



## **Faustregel:**

Wenn die GbR über Rechte verfügen will, für die eine Eintragungspflicht in ein öffentliches Register besteht, wird künftig die Eintragung im Gesellschaftsregister zwingend vorausgesetzt.

- Grundbuch
  - Erwerb, Veräußerung oder Verfügung
  - Gesellschafterwechsel
- Handelsregister
  - Beteiligung an anderer Gesellschaft
  - Gesellschafterwechsel
  - Umwandlung in OHG, KG

# Wie läuft die Eintragung ab?



Notarielle Anmeldung (Beglaubigung) zur Eintragung in das Gesellschaftsregister.

– anzumeldende Tatsachen:

- Name der Gesellschaft
- Sitz der Gesellschaft
- Anschrift
- Gesellschafterbestand

– Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort der Gesellschafter

– Bei juristischen Personen die Firma, Rechtsform, Sitz, Register

- Vertretungsbefugnis

– von sämtlichen Gesellschaftern

# Muss ich die Eintragung sofort vornehmen?



Eintragung in Gesellschaftsregister erst erforderlich,

- Wenn Änderungen im öffentlichen Register vorzunehmen sind, z.B.
  - Grundstücksveräußerung
  - Veräußerung Geschäftsanteil
  - Gesellschafterwechsel
- Ggf. baldige Eintragung um Handlungsfähigkeit zu erhalten

# Was ändert sich noch für die GbR I?



- Eintragung der eGbR im Transparenzregister
  - Für die nicht eingetragene GbR gilt dies weiterhin nicht.
- Bei Tod eines Gesellschafters
  - GbR wird fortgeführt, Anteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern an
  - Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, dass Erbe(n) an die Stelle des Verstorbenen tritt
  - Mehrere Erben: jeder anteilig nach seiner Erbquote im Wege der Sonderrechtserbfolge
  - Möglichkeit der Umwandlung in KG

# Was ändert sich noch für die GbR II?



- Stimmrechtsgewichtung bei Mehrheitsbeschlüssen
  - Grundsatz: Einstimmigkeit
  - Bei Vereinbarung von Mehrheitsbeschluss
    - Bisläng nach Köpfen
    - Ab 01.01.2024 nach dem Verhältnis am Gewinn und Verlust (Beteiligungsverhältnis)
- Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht mehr zur Auflösung sondern Fortführung unter den verbleibenden Gesellschaftern
- Statuswechsellmöglichkeit der eGbR (z.B. zur OHG oder KG = Wechsel in das Handelsregister); auch in die andere Richtung möglich

# Zusammenfassung



- Die rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann zukünftig eingetragen werden (-> eGbR)
- Gesellschaftsregister soll für mehr Transparenz sorgen, insbesondere bei der Vertretungsbefugnis
- Eintragungszwang besteht, wenn öffentliche Register die Eintragung erfordern
- Mehrheitsverhältnisses und Nachfolgeregelungen können sich geändert haben, sofern hierzu bislang nichts geregelt ist

# Vielen Dank fürs Zuhören!

